

Zuständige Stelle für die Antragstellung

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Geeren 41/43
28195 Bremen

Telefon: +49 421 16 26 890
Fax: +49 421 30 26 92
E-Mail: info@akhb.de
<http://www.akhb.de>

Ansprechpartner

Frau Steffanie Schügl

Telefon: +49 421 16 26 894
Fax: +49 421 30 26 92
E-Mail: anererkennung@akhb.de

Berufliche Anerkennung

BRAUCHE ICH EINE ANERKENNUNG MEINER BERUFLICHEN QUALIFIKATION?

Die Berufsbezeichnung "**Architekt/in**" ist in Deutschland **geschützt**. Sie können sich nur dann offiziell "Architekt/in" nennen und diese Bezeichnung z.B. auf Ihrer Visitenkarte schreiben, wenn Sie eine formale Erlaubnis dazu haben. Diese formale Erlaubnis erfolgt im Rahmen der Eintragung in die "Architektenliste" bei der zuständigen Architektenkammer. Sie können in die Architektenliste nur dann eingetragen werden, wenn Ihr ausländischer Abschluss anerkannt wird und weitere Voraussetzungen erfüllt werden (s. unten).

Mit der Eintragung in die **Architektenliste** und Führung der Berufsbezeichnung "Architekt/in" erhalten Sie auch eine "Bauvorlageberechtigung". Nur, wenn Sie bauvorlageberechtigt sind, dürfen Sie Genehmigungsplanungen für die Errichtung und Änderung von Bauwerken als verantwortlicher Planfertiger unterzeichnen.

GIBT ES WEITERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM BERUF?

Neben der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung mit der deutschen Architektenausbildung müssen Sie weitere Voraussetzungen erfüllen, damit Sie in die Architektenliste eingetragen werden und die Berufsbezeichnung

"Architekt/in" führen können, z.B. Berufserfahrung von einer bestimmten Dauer, Zuverlässigkeit oder – bei selbstständiger Tätigkeit – eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe. Genaue Informationen zu diesen Voraussetzungen finden Sie unten im Bereich "Informationen zum Verfahren".

GIBT ES AUCH BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN OHNE FORMALE ANERKENNUNG?

Die Eintragung in die Architektenliste und damit die Führung der Berufsbezeichnung "Architekt/in" sind für die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit hilfreich, bilden aber keine zwingende Voraussetzung. Das heißt, Sie können sich auch ohne diese Eintragung auf dem Arbeitsmarkt bewerben und Tätigkeiten eines Architekten/einer Architektin (z.B. als Angestellte/r in einem Architekturbüro) ausüben. Sie dürfen aber nicht die geschützte Berufsbezeichnung "Architekt/in" führen und sind nicht bauvorlageberechtigt.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, nur Ihr **Hochschuldiplom** von der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen**. In diesem Verfahren wird geprüft, ob Ihre Ausbildung mit der deutschen Architekturausbildung gleichwertig ist. Sie erhalten dann eine Bescheinigung, die Ihre Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt erhöhen kann, da potenzielle Arbeitgeber Ihre Qualifikation besser einschätzen können. Diese Bescheinigung berechtigt Sie aber nicht zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung "Architekt/in" und zur Ausübung der Tätigkeiten, für welche eine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist. Dafür müssen Sie in die Architektenliste eingetragen werden. Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung finden Sie [hier](#).

Informationen zum Verfahren

WER KANN DAS VERFAHREN DURCHLAUFEN?

Es spielt keine Rolle, welche Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in welchem Land Sie Ihre Qualifikation erworben haben. Für die Eintragung in die Architektenliste und für die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung müssen Sie aber nachweisen, dass Sie im Land Bremen:

- Ihre Niederlassung haben oder
- beruflich überwiegend tätig sind oder
- Ihren Hauptwohnsitz haben.

Diese Nachweise sind für die reine Prüfung Ihres Hochschulabschlusses (d.h. ohne Eintragung in die Architektenliste) nicht erforderlich.

WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

Abschlüsse aus EU/EWR/Schweiz

Hochschuldiplome der Architektur aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz werden in der Regel **automatisch anerkannt**. Erforderlich ist, dass Sie im Herkunftsland zur Ausübung des Berufs berechtigt sind. "Automatische Anerkennung" heißt, dass Ihr Abschluss nicht individuell auf Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss geprüft wird.

Das Verfahren der automatischen Anerkennung gilt für EU/EWR/Schweiz-Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Personen (z.B. Familienangehörige oder Ehepartner von EU-Bürger/-innen, Daueraufenthaltsberechtigte).

Wenn Ihr Hochschuldiplom die Voraussetzungen für die automatische Anerkennung nicht erfüllt, findet eine individuelle Prüfung Ihrer Qualifikation statt.

Die Prüfung Ihres Abschlusses erfolgt anhand der vorliegenden Zeugnisse, Leistungsnachweise und Curricula, um festzustellen, ob die Kernfächer der Architekturausbildung absolviert worden sind. Wenn Sie in die Architektenliste eingetragen werden und die geschützte Berufsbezeichnung "Architekt/in" führen möchten, müssen Sie neben der Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses noch **weitere Voraussetzungen** erfüllen. Diese weiteren Voraussetzungen sind:

- Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder Beschäftigung in Bremen (teilweise oder ganz)
- Zuverlässigkeit
- Bei selbständiger Berufsausübung: Eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe
- Sollte Ihr Abschluss nicht automatisch anerkannt werden: Eine zweijährige berufliche Tätigkeit in Vollzeit (in Teilzeit entsprechend länger) auf dem Gebiet der Architektur (ausgeübt entweder im Ausland oder in Deutschland) in den letzten acht Jahren.

Abschlüsse aus Drittstaaten

Hochschuldiplome der Architektur aus Drittstaaten werden **nicht automatisch anerkannt**, sondern individuell auf Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss geprüft. Die Prüfung Ihres Abschlusses erfolgt anhand der vorliegenden Zeugnisse, Leistungsnachweise und Curricula, um festzustellen, ob die Kernfächer der Architekturausbildung absolviert worden sind.

Wenn Sie in die Architektenliste eingetragen werden und die geschützte Berufsbezeichnung "Architekt/in" führen möchten, müssen Sie neben der Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses noch **weitere Voraussetzungen** erfüllen. Diese weiteren Voraussetzungen sind:

- Eine zweijährige berufliche Tätigkeit in Vollzeit (in Teilzeit entsprechend länger) auf dem Gebiet der Architektur in den letzten acht Jahren (ausgeübt entweder im Ausland oder in Deutschland)
- Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder Beschäftigung in Bremen (teilweise oder ganz)
- Zuverlässigkeit
- bei selbständiger Berufsausübung: eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe

WELCHE ERGEBNISSE SIND MÖGLICH?

Wenn Sie nur die **Prüfung der Gleichwertigkeit** Ihres Hochschuldiploms anstreben:

- Wenn Ihr ausländisches Hochschuldiplom als gleichwertig bewertet wird, bekommen Sie eine Bescheinigung von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), mit der die Anerkennung Ihres Abschlusses ausgesprochen wird.
- Wenn Ihr ausländisches Hochschuldiplom wesentliche Unterschiede im Vergleich zu der deutschen Architekten-Ausbildung aufweist, können Sie die Anerkennung nicht bekommen. Die Architektenkammer Bremen zeigt Ihnen aber in einem Bescheid, welche fachlichen Defizite Sie haben. So können Sie Ihre Defizite durch gezielte Maßnahmen (Fort- oder Weiterbildungen) ausgleichen.

Wenn Sie die **Eintragung in die Architektenliste** anstreben:

- Wenn Ihr ausländischer Abschluss anerkannt ist und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, werden Sie in die Architektenliste eingetragen und dürfen die geschützte Berufsbezeichnung "Architekt/in" führen.
- Wenn Ihr ausländischer Abschluss nicht anerkannt wird, kann eine Eintragung in die Architektenliste nicht erfolgen. Sie sind dann nicht berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung "Architekt/Architektin" zu führen.
- Die Architektenkammer Bremen zeigt Ihnen aber in einem Bescheid, wo genau Ihre fachlichen Lücken liegen. So können Sie Ihre Defizite durch gezielte Maßnahmen (Fort- oder Weiterbildungen) ausgleichen.

Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle ist ein Rechtsbehelf zulässig. Damit können Sie gegen die Entscheidung rechtlich vorgehen, damit sie überprüft wird. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Es wird Ihnen jedoch empfohlen, die strittigen Fragen mit der zuständigen Stelle zu klären, bevor Sie einen **Rechtsbehelf** einlegen.

WELCHE UNTERLAGEN SIND NÖTIG?

Sofern es darum geht, nur die **Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses** mit der deutschen Architekturausbildung festzustellen, sind folgende Unterlagen notwendig:

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Abschlussurkunde der Hochschule mit Auflistung aller absolvierten Studienfächer in Originalsprache
- Abschlussurkunde der Hochschule mit Auflistung aller absolvierten Studienfächer als Übersetzung ins Deutsche oder Englische (angefertigt von einem Dolmetscher oder Übersetzer, der im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder vereidigt ist)
- Formloser Antrag auf Anerkennung Ihres Hochschulabschlusses

Für die **Eintragung in die Architektenliste** sind zusätzlich folgende Unterlagen notwendig:

- Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über den geführten und früher geführten Namen
- Nachweis über den im Land Bremen gelegenen Ort der beruflichen Niederlassung, der hauptberuflichen Anstellung oder der Hauptwohnung
- Bei selbständiger oder selbständig gewerblicher Berufsausübung: Nachweis über eine ausreichende berufliche Haftpflichtversicherung
- Nachweis der Zuverlässigkeit (z.B. Führungszeugnis, Auszug aus dem Strafregister bzw. ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland) (nicht älter als drei Monate)
- Projektliste inkl. Nachweise über berufspraktische Arbeit (Pläne) und einschlägige Berufserfahrung (berufspraktische Tätigkeit)
- Antrag auf Mitgliedschaft
- Nachweis der Überweisung der Eintragungsprüfgebühr

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie in der Regel **Übersetzungen ins Deutsche** einreichen. Die Übersetzungen müssen meist von Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die öffentlich bestellten/beeidigten Dolmetscher/Übersetzer in Deutschland können Sie [hier](#) finden. Es ist auch möglich, dass Sie beglaubigte Kopien oder Originale Ihrer Unterlagen einreichen oder zeigen müssen.

Die zuständige Architektenkammer kann aber auch auf Übersetzungen verzichten oder bei bestimmten Unterlagen nur einfache Kopien verlangen. Über die Details informiert Sie die zuständige Architektenkammer.

ELEKTRONISCHE ANTRAGSTELLUNG

Sie können Ihren Antrag in der Regel auch elektronisch stellen. Die elektronische Übersendung von Nachweisen und anderen Unterlagen ist aber nur dann möglich, wenn diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt oder anerkannt wurden. Die Einbringung des Antrags kann direkt bei der zuständigen Stelle erfolgen oder bei einem sogenannten Einheitlichen Ansprechpartner. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?

Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren höchstens 3 Monate. In der Regel wird innerhalb von 4 bis 6 Wochen entschieden. Wenn allerdings weitere Auskünfte nötig oder die Unterlagen nicht vollständig sind, kann das Verfahren auch länger dauern.

WAS KOSTET DAS VERFAHREN? IST DIE ÜBERNAHME DER KOSTEN MÖGLICH?

Die Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste beträgt momentan 150 Euro.

Manchmal können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen und Beglaubigungen oder Weiterbildungen). Diese Kosten sind individuell sehr unterschiedlich.

Eventuell können Sie finanzielle Hilfe bekommen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

INFORMATIONEN & ANTRAGSFORMULARE DER ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Das Formular der Architektenkammer Bremen zur Eintragung in die Architektenliste finden Sie [hier](#).

SIND DEUTSCHKENNTNISSE ERFORDERLICH? WELCHES SPRACHNIVEAU?

Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich und werden nicht geprüft.

Besonderer Hinweis

Spätaussiedler

Spätaussiedler/-innen können das Anerkennungsverfahren wahlweise nach dem BQFG oder nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVG) durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.

Gesetzliche Grundlagen

- [EU-Berufsanerkennungsrichtlinie \(2005/36/EG\)](#)
- [Bremisches Architektengesetz](#)

Beratungsangebote

Lassen Sie sich in einer IQ-Beratungsstelle persönlich beraten. Hier finden Sie eine [Beratungsstelle in Ihrer Nähe](#).

Die Telefon-Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr unter der Telefonnummer **+49 30 1815-1111** erreichbar.

Weitere Beratungsangebote finden Sie [hier](#).

Berufsprofil

Einsatzgebiete

Architekten und Architektinnen arbeiten in Architektur-, Ingenieur- und Konstruktionsbüros. Auch in Unternehmen der Bauindustrie, bei Bauträger- und Wohnungsbaugesellschaften, Immobilienfirmen oder im öffentlichen Dienst können sie beschäftigt sein, z.B. bei Bauämtern. Darüber hinaus bieten Versicherungen und Denkmalschutzeinrichtungen weitere berufliche Perspektiven. Auch in der Forschung, z.B. an Instituten für Architekturgeschichte, sind ihre Kenntnisse gefragt.

Berufliche Tätigkeiten

Architekten und Architektinnen entwerfen Bauwerke und städtebauliche Anlagen vorwiegend im Bereich Hochbau. Sie planen und überwachen die Ausführung des Baus. Bei ihren Tätigkeiten berücksichtigen sie gestalterische, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte.